

Anlage 2: Richtlinie zur Honorierung von Referenten und Honorartrainern

Präambel

Diese Honorarordnung basiert auf den einschlägigen Bestimmungen des Landessportbundes Thüringen e.V. als Zuschussgeber für Qualifizierungsmaßnahmen im Schiedsrichter- und Trainerbereich.

Die hierin enthaltene Auflistung des bezugsberechtigten Personenkreises sowie der honorarfähigen Tätigkeiten ist abschließend. Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten können grundsätzlich nur auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV abgerechnet werden.

Die ausgewiesene Höhe der Honorare orientiert sich an den Festlegungen und Zuschüssen des LSB und kann durch das Präsidium des TFV angepasst werden.

Honorar für Lehrgänge auf Landesebene wird direkt über die Geschäftsstelle des TFV abgerechnet. Bei Lehrgängen auf Kreisebene ist wie folgt zu verfahren: Die Honorarempfänger reichen das Abrechnungsfeld in der Geschäftsstelle des TFV ein. Nach erfolgter Genehmigung durch die Abteilung Finanzen wird die Auszahlung über den jeweiligen KFA vorgenommen.

Zur Abrechnung von Honoraren sind grundsätzlich nur die in der Anlage ausgewiesenen Formulare zu verwenden.

Der Abschluss eines Honorarvertrages gemäß Anlage ist Voraussetzung für den Bezug von Honoraren. Dieser wird im Original auf der Geschäftsstelle des TFV hinterlegt.

§ 1 Honorarfähige Veranstaltungen

Für Referententätigkeiten und Tätigkeiten im Bereich der Talentförderung im Auswahlspielbetrieb können für folgende Veranstaltungen Honorare gezahlt werden:

(1) Schiedsrichterbereich

1. Anwärterlehrgänge
2. Qualifizierungstagungen für Schiedsrichter und Beobachter
3. Coachinglehrgänge für Schiedsrichter

(2) Trainer-Qualifizierung:

Zentral TFV:

1. Ausbildungslehrgänge der B-Lizenz (Eignungsprüfung, Grundlagen-, Aufbau-, und Profillehrgänge + Prüfung)
2. Fortbildungslehrgänge der B-Lizenz
3. Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz
4. Ausbildungslehrgänge des Torwartbasislehrganges
5. Kurzschulungen
6. Junior-Coach

Dezentral in den Kreisen:

7. Ausbildungslehrgänge zum Teamleiter und C-Lizenz
 8. Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz
 9. Kurzschulungen
- (3) Talentförderung:
1. Tagesveranstaltungen (Übungsspiele, Sichtungsmaßnahmen, Regionalauswahlmannschaften)
 2. Mehrtagesveranstaltungen (Lehrgänge, Turniere, Trainingslager)
 3. Übertragene Sichtungsmaßnahmen (bis U12)
- (4) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen
1. Veranstaltungen zum Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Haushaltsrecht
 2. Veranstaltungen zu politischen und gesellschaftlichen Themen
 3. Veranstaltungen zu baulichen und organisatorischen Maßnahmen auf Sportanlagen
 4. Veranstaltungen zu Ordnung und Sicherheit bei Sportveranstaltungen
 5. Veranstaltungen zu innerbetrieblichen Fortbildungen
 6. Lehrerfortbildung

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Schiedsrichterbereich

Anwärterlehrgänge können ab einer Anzahl von 15 Teilnehmern mit maximal 20 Unterrichtseinheiten (UE) abgerechnet werden. Pro Kreis werden maximal 2 Lehrgänge pro Kalenderjahr honoriert. Anfallende Kosten für Teilnehmerverpflegung, Raummieten o.ä. sind über Teilnehmergebühren zu decken.

Qualifizierungstagungen können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Eintägige Veranstaltungen umfassen mindestens 5 UE. Bei mehr als 20 Teilnehmern können Unterrichtsgruppen gebildet werden. Tagesveranstaltungen werden mit maximal 8 UE, Zweitagesveranstaltungen mit maximal 18 UE und Dreitagesveranstaltungen mit maximal 35 UE unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen zur Teilnehmerzahl und Gruppenbildung abgerechnet. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFV im Zuständigkeitsbereich.

Coachinglehrgänge können als Tagesveranstaltung oder mehrtägig bis zu zweimal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Die Honorierung der Referenten erfolgt ab mindestens 5 Teilnehmern. Pro Kalendertag können maximal 6 Stunden abgerechnet werden. Die Genehmigung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen KFA bzw. dem Präsidium des TFV im Zuständigkeitsbereich.

Vorträge externer Referenten können zu Qualifizierungsveranstaltungen und Pflichtsitzungen vereinbart werden. Die Höhe des Honorars entspricht dabei § 4 dieser Ordnung.

(2) Trainer-Qualifizierung

Zentrale wie dezentrale Lehrgänge des Qualifizierungsausschusses nach §1 bzw. der Ausbildungsordnung des TFV werden nach Bedarf durchgeführt. Dabei wird vorausgesetzt, dass sie im Grundsatz durch die Teilnehmerbeiträge kostendeckend sind. Falls dies nicht erreicht wird, muss vorab beim zuständigen KFA für einen dezentralen Lehrgang und beim Qualifizierungsausschuss des TFV für einen zentralen Lehrgang eine Genehmigung beantragt werden.

§ 3 Bezugsberechtigter Personenkreis

(1) Schiedsrichterbereich

Grundsätzlich können folgende Personen Honorar im Sinne dieser Richtlinie beziehen:

Kreisschiedsrichterobmann, Kreisschiedsrichterlehrwart, Mitglieder des Lehrstabes des Kreisschiedsrichterausschusses, Verbandsschiedsrichterobmann, Verbandslehrwart und Mitglieder des Verbandslehrstabes sowie externe Referenten nach gesonderter Vereinbarung.

Auf die Möglichkeit der Weitergabe von Aufgaben nach § 2, Punkt 3 der abzuschließenden Honorarvereinbarung wird ausdrücklich verwiesen.

(2) Trainer-Qualifizierung

Alle vom Qualifizierungsausschuss des TFV bzw. den Qualifizierungsausschüssen der KFA bestätigte Referenten.

(3) Talentförderung

Alle Trainer, Betreuer und Physiotherapeuten, die vom Landestrainer vorgeschlagen und durch die zuständigen Ausschüsse des TFV bestätigt wurden. Trainer, die für die TFV – Auswahlmannschaften eingesetzt werden, sollen grundsätzlich als Mindestqualifikation eine Trainer – B – Lizenz vorweisen und sich regelmäßig auf eigene Kosten qualifizieren.

§ 4 Höhe des Honorars

(1) Schiedsrichterbereich

Zertifizierter Lehrwart (DFB-Zertifikat):	20,00 € pro UE
Obmann mit Teilnahme an DFB-Schulung:	20,00 € pro UE
Lehrwart ohne Zertifizierung:	15,00 € pro UE
Obmann ohne Teilnahme an DFB-Schulung:	15,00 € pro UE
Lehrstabsmitglied:	15,00 € pro UE

(2) Trainer-Qualifizierung

Referenten mit einer Lizenz B-Trainer oder höher:	20,00€ pro UE
Referenten mit einer Lizenz C-Trainer:	18,00€ pro UE

(3) Talentförderung

Führung und Betreuung von Auswahlmannschaften

Tagesveranstaltungen über 8 Stunden	15,00 € pro Maßnahme
Mehrtagesveranstaltungen (An- und Abreisetag zählen als 1 Tag)	
Verantwortliche Trainer / Assistententrainer	30,00 € pro Tag
Betreuer	20,00 € pro Tag
Physiotherapeut	50,00 € pro Tag

(4) Überfachliche Qualifizierungsmaßnahmen

Für Referenten, die zu überfachlichen Themen referieren, kann ein Honorar gezahlt werden, dessen Höhe sich nach der Qualifizierung des Referenten und vergleichbaren Honorarsätzen anderer Bildungseinrichtungen orientiert. Im Übrigen gelten die Festlegungen des §2, Abs. 4 dieser Richtlinie.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

Die Fahrkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV

Die Zahlung eines Honorars schließt den Bezug weiterer Zahlungen - außer Fahrkosten - nach der Finanzordnung des TFV aus.

Für die ordnungsgemäße Versteuerung der erhaltenen Honorare ist der Empfänger allein verantwortlich. Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung von Honoraren besteht nicht.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schiedsrichterpflichtsitzungen ist grundsätzlich nicht honorarfähig. Der jeweilige Obmann oder dessen Stellvertreter sowie der Lehrwart oder dessen Stellvertreter erhalten ggf. Tagegeld und Fahrkostenerstattung nach der Finanzordnung des TFV.

Aufwendungen für die Patenarbeit mit neu ausgebildeten Schiedsrichtern gemäß dem vom DFB-Bundestag beschlossenen Masterplan werden in der Finanzordnung des TFV geregelt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 (rückwirkend) in Kraft.